

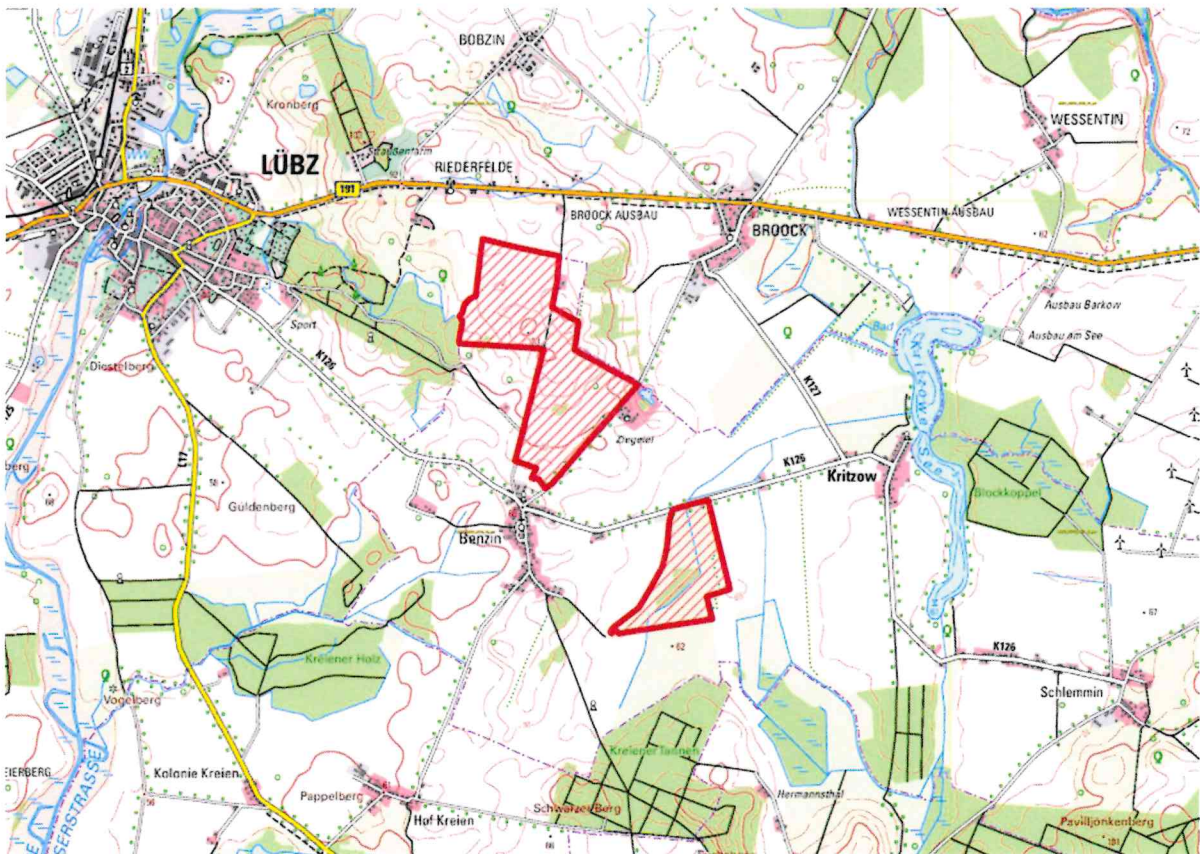
## Gemeinde Kritzow

### Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Benzin“ der Gemeinde Kritzow sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

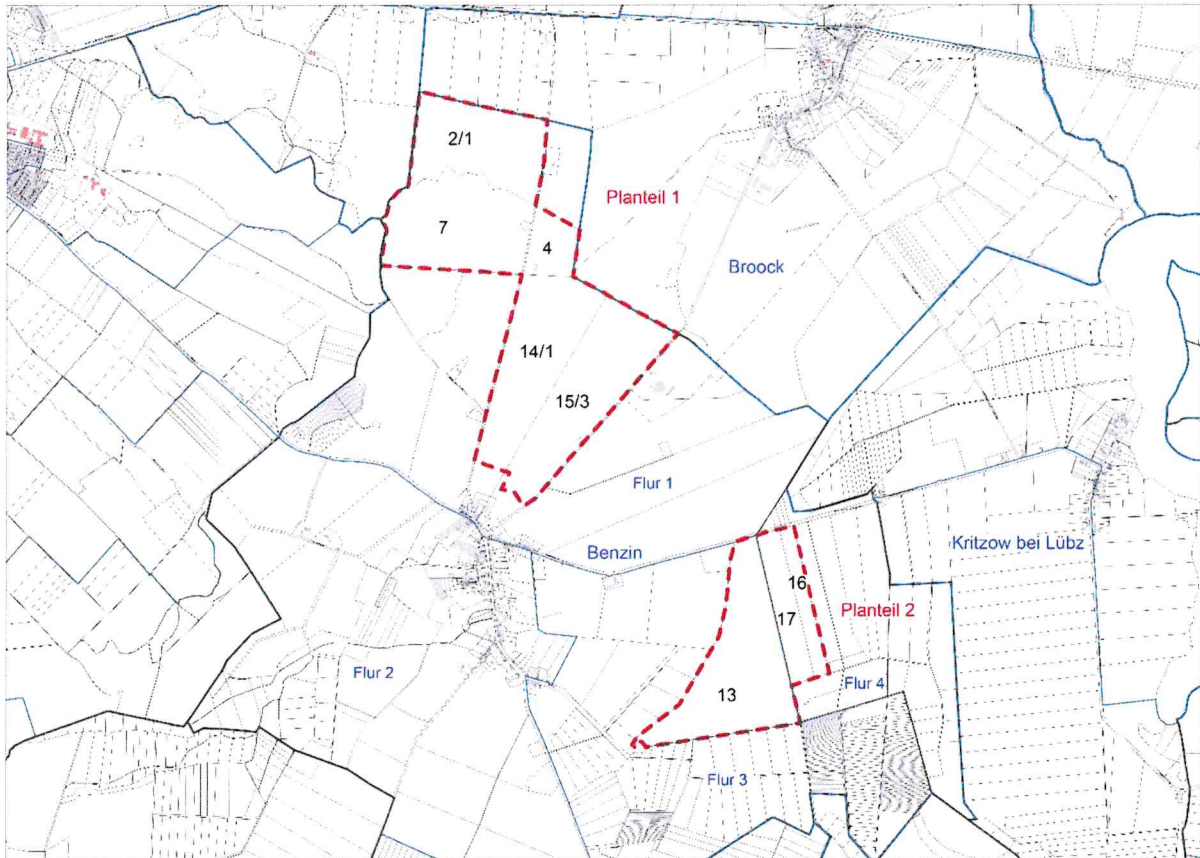
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzow hat in ihrer Sitzung vom 01.09.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Benzin“ gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der geplante räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Kritzow im Landkreis Ludwigslust-Parchim im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Alle Flurstücke liegen innerhalb der Gemarkung Benzin. Der Planbereich umfasst die zwei Teilbereiche Nord (Planteil 1) und Süd (Planteil 2). Die gesamte Fläche wird aktuell überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.



Übersichtskarte mit räumlichem Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vBP Nr. 3 „Solarpark Benzin“ ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen und gliedert sich in zwei Planteile: Planteil 1 umfasst die Flurstücke 15/3 (tlw.), 14/1 (tlw.), 2/1 (tlw.), 4 und 7 in der Flur 1 in der Gemarkung Benzin. Planteil 2 umfasst Flurstück 13 in der Flur 3 sowie die Flurstücke 16 und 17 in der Flur 4 in der Gemarkung Benzin, Landkreis Ludwigslust-Parchim.



Übersichtskarte mit räumlichem Geltungsbereich

### **Anlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Die Gemeinde Kritzow strebt zur Umsetzung der regionalen und nationalen Klimaziele und zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom die planungsrechtliche Vorbereitung geeigneter Standorte zur Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen an.

Die Planung soll ebenfalls der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde und dem nachhaltigen Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen. Die Planung dient ebenfalls der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde.

### **Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 Solarpark Benzin**

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie deren Nebenanlagen zu schaffen, mit der umweltfreundlicher Solarstrom erzeugt werden soll.

Hierzu wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Benzin“ der Gemeinde Kritzow i. d. F. vom 09.08.2022

### in der Zeit von Dienstag 18.10.2022 bis einschließlich Dienstag 22.11.2022

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag 13:00 bis 16:00 Uhr.

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme bei der vorgenannten Stelle auch zu anderen Zeiten erfolgen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen werden eventuell Einschränkungen der Öffnungszeiten vorgenommen, diese finden Sie auf der Homepage unter [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de).

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz eingestellt und unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=237982>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Abwägungsergebnis mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bauleitplanung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden werden vor der Auslegung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Mit der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligen sie sich am Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes.

Soweit es für die Bearbeitung der Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir die personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind abrufbar unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/datenschutz/index.php>.

Kritzow, den 15.09.2022

Beck 

Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Diese Bekanntmachung erscheint am 07.10.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“ und im Internet auf der Seite des Amtes Eldenburg Lübz.